

TE Vwgh Erkenntnis 2009/6/30 2008/08/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2009

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs3 Z1;

ASVG §539a;

1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023

7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
 11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
 13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 539a heute
 2. ASVG § 539a gültig ab 01.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der S-Gesellschaft m.b.H. in Wien, vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwälts GmbH in 8010 Graz, Hilmgasse 10, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Mai 2008, Zl. MA 40 - SR 1231/08, betreffend Beitragsnachverrechnung (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse in Wien, vertreten durch Dr. Heinz Edelmann, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Windmühlgasse 30/3), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die beschwerdeführende Partei hat Dienstnehmer zur Verrichtung von Immobilienmaklertätigkeiten aufgenommen. Im Verwaltungsakt befindet sich ein Dienstvertrag mit auszugsweise folgendem Wortlaut:

"...

V. ENTGELTrömisch fünf. ENTGELT

1./ Der Dienstnehmer erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 90,-- brutto.

2./ Der Dienstnehmer ist überdies provisions- und prämienberechtigt. Der Provisions- sowie der Prämienanspruch des Dienstnehmers sind unter Punkt XI und XII geregelt. 2./ Der Dienstnehmer ist überdies provisions- und prämienberechtigt. Der Provisions- sowie der Prämienanspruch des Dienstnehmers sind unter Punkt römisch elf und römisch zwölf geregelt.

3./ Für den Fall, dass der Dienstnehmer eine Provision und eine Prämie ausbezahlt erhält, ist mit der Provisions- und Prämienauszahlung auch das unter Punkt 1./ vereinbarte Entgelt für den Monat der Provisions- und Prämienauszahlung abgegolten.

...

VII. AUFWANDERSATZrömisch sieben. AUFWANDERSATZ

1./ So keine schriftliche Regelung erfolgt, werden Aufwendungen des Dienstnehmers (Reisespesen, Telefonkosten, etc.) nicht abgegolten.

2./ Sollte eine abweichende Regelung getroffen werden, ist diese nur rechtswirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt und vom Geschäftsführer oder vom Prokuristen des Dienstgebers unterzeichnet ist. In diesem Fall gilt die abweichende Vereinbarung jedoch nur für die Dauer eines Monats ab Abschluss der Regelung.

3./ Sollte die unter diesem Punkt getroffene Vereinbarung unwirksam sein, vereinbaren die Vertragsteile, dass mit der Auszahlung von Provisionen und Prämien an den Dienstnehmer sämtliche Aufwendungen als abgegolten gelten.

...

XI. PROVISIONENrömisch elf. PROVISIONEN

1. Provisionsanspruch des freien Dienstnehmers

Der freie Dienstnehmer erhält für die von ihm vermittelten Geschäftsabschlüsse eine Provision.

Voraussetzung für das Entstehen seines Provisionsanspruches ist der Eingang der Kundenprovision beim Dienstgeber.

2. Höhe der Provision

Die Höhe der Provision des freien Dienstnehmers beträgt 10 % der beim Dienstgeber eingegangenen Nettoprovision (Provision ohne Umsatzsteuer) abzüglich allfälliger Eintreibungs- und/oder Rechtsverfolgungskosten.

3. Provisionsteilung

...

4. Provisionsabrechnungen

Der freie Dienstnehmer ist verpflichtet, sämtliche an ihn gerichteten Provisionsabrechnungen unverzüglich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Beanstandungen sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich beim Dienstgeber geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abrechnung als ordnungsgemäß anerkannt.

Für behauptete Abrechnungsunrichtigkeiten und/oder Unvollständigkeiten trifft denjenigen die Beweislast, der diese Behauptungen aufstellt.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Provision erfolgt am 15. des auf den Eingang der Provision beim Dienstgeber, folgenden Monats. Stichtag dafür ist der 25. eines Monats. (Beispiel 1: Der Provisionseingang beim Dienstgeber am 20. eines Monats

führt zur Auszahlung der Provision am 15. des Folgemonates; Beispiel 2: der Provisionseingang beim Dienstgeber am 26. eines Monats führt zur Auszahlung der Provision am 15. des übernächsten Monats.)

Die Provisionsauszahlung erfolgt netto, das heißt nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuer.

6. Ansprüche aus dieser Provisionsvereinbarung sind binnen drei Monaten ab Fälligkeit der Provision bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen.

7. Bei unehrlichem oder firmenschädigendem Verhalten (z.B. betrügerischem Verhalten, Veruntreuung, Unterschlagung, Untreue, Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung bzw. der Standesregeln oder Verstöße gegen das Konkurrenzverbot) des Dienstnehmers, verfällt jeder Provisionsanspruch des freien Dienstnehmers.

XII. PRÄMIENrömisch zwölf. PRÄMIEN

1. Prämienanspruch des freien Dienstnehmers

Der freie Dienstnehmer erhält für die von ihm vermittelten Geschäftsabschlüsse eine Prämie.

Voraussetzung für das Entstehen seines Prämienanspruches ist der Eingang der Kundenprovision beim Dienstgeber.

2. Höhe der Prämien bei Kaufgeschäften

Die Höhe der Prämien des freien Dienstnehmers beträgt 20 - 30% der beim Dienstgeber eingegangenen Nettoprovision (Provision ohne Umsatzsteuer) abzüglich allfälliger Eintreibungs- und/oder Rechtsverfolgungskosten jedoch im Höchstfall 10 %.

a) PRÄMIENSTUFEN

...

3. Höhe der Prämien bei Mietgeschäften

...

4. Prämienteilung

...

5. Prämienabrechnungen

Der freie Dienstnehmer ist verpflichtet, sämtliche an ihn gerichteten Prämienabrechnungen unverzüglich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich beim Dienstgeber geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abrechnung als ordnungsgemäß anerkannt. Für behauptete Abrechnungsunrichtigkeiten und/oder Unvollständigkeiten trifft denjenigen die Beweislast, der diese Behauptungen aufstellt.

6. Ansprüche aus dieser Prämienvereinbarung sind binnen drei Monaten ab Fälligkeit der Prämien bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen.

7. Bei unehrlichem oder firmenschädigendem Verhalten (z.B. betrügerischem Verhalten, Veruntreuung, Unterschlagung, Untreue, Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung bzw. der Standesregeln oder Verstöße gegen das Konkurrenzverbot) des Dienstnehmers, verfällt jeder Provisionsanspruch des freien Dienstnehmers.

..."

Im Verwaltungsakt befindet sich ferner ein "Rundschreiben"

mit folgendem Wortlaut:

"An alle Mitarbeiter!

Betrifft Reisekostenverrechnung

Wie Ihnen bekannt ist, erwirbt ein Immobilienmakler nur dann Anspruch auf Provision, wenn es ihm gelingt, einen Abschluss eines Kaufes oder Miet- oder Pachtvertrages über eine Immobilie zu vermitteln.

Gelingt uns dies nicht, waren sämtliche Bemühungen vergebens.

Aus diesem Grund können Ihnen Ihre geleisteten Reisekosten wie auch in Ihrem Dienstvertrag vermerkt, nicht in jedem Fall abgegolten werden, da die Unternehmensabläufe der S-Gruppe derart gestaltet sind, dass sowohl für Ihren Dienstgeber als auch für Sie selbst die gesamte Tätigkeit zu 100% erfolgsabhängig ausgerichtet ist.

Selbstverständlich klar stellen wollen wir, dass aber bei erfolgreichem Abschluss jeder Mitarbeiter seine Reisekosten vorrangig - bei entsprechendem Nachweis (auf die dazu vereinbarten Formvorschriften wird verwiesen) - bis zur vereinbarten Höhe ersetzt erhält, wobei sich die Geschäftsführung eine Anpassung der zur Anwendung kommenden Sätze nach Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorbehält.

Bei erfolgreichem Abschluss in welcher Form auch immer, hat also der Dienstnehmer das Recht, seine bis dahin angefallenen Reisekosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze ersetzt zu erhalten, wobei der darüber hinaus verbleibende Teil nach den entsprechenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften als laufenden Bezug abgerechnet wird.

Wir ersuchen um Verständnis für die von uns gewählte Vorgangsweise, da jede andere Form der Abrechnung einen gesunden und wachsenden Geschäftsbetrieb auf Dauer nicht sicher stellen würde.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir aber daran erinnern, dass es jedem Dienstnehmer unbenommen bleibt, sämtliche vom Dienstgeber nicht ersetzte Reisekosten im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs bei seinem zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme"

Im Akt befindet sich des Weiteren eine "Prämienvereinbarung",

deren Punkt 7 folgendermaßen lautet:

"Reisespesen werden nur dann ersetzt, wenn diese vom Dienstgeber ausdrücklich angeordnet werden. Dienstfahrten sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Telefonspesen.

Mit den Prämien sind alle Aufwendungen und Spesen, insbesondere Kilometergelder und Diäten des Dienstnehmers abgegolten und es können keine darüber hinausgehenden Forderungen welcher Art auch immer gestellt werden. Sofern der Dienstnehmer einen Anspruch auf Spesenersatz hat, ist dieser in Anrechnung auf die Prämien auszubahlen und vermindert diese insoweit. Spesenersatz besteht höchstens bis zur Höhe des Prämienanspruches."

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2007 verpflichtete die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die beschwerdeführende Partei als Dienstgeberin für die in der Anlage genannten Dienstnehmer für die dort bezeichneten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in der Gesamthöhe von EUR 183.212,03 zu entrichten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bei einer Beitragsprüfung für den Zeitraum von 2003 bis 2005 festgestellt worden sei, dass bei den in der Anlage genannten Dienstnehmern auf den Lohnkonten Teile der Provisionen und Prämien als beitragsfreie Aufwendungen (Diäten und Kilometergelder) ausgewiesen worden seien. Diese seien verkürzt der Sozialversicherung und der betrieblichen Mitarbeitervorsorge gemeldet worden. Schriftliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels VII Z. 1 der Dienstverträge seien nicht getroffen worden. Der Dienstgeber habe den Dienstnehmern Aufwendungen nicht vergütet. Die Höhe des sozialversicherungsrechtlichen Entgelts sei dahingehend berechnet und gemeldet worden, dass den jeweiligen Dienstnehmern zustehende Ansprüche auf Prämien und Provisionen um getätigte Aufwendungen reduziert worden seien. Es sei nunmehr die Höhe der gesamten Prämien- und Provisionsansprüche als beitragspflichtiges Entgelt zu qualifizieren, was zur Nachverrechnung geführt habe. Da keine von Punkt VII Z. 1 der Dienstverträge abweichende Regelungen getroffen worden seien, hätten die Dienstnehmer keinen Aufwandsersatzanspruch gegen den Dienstgeber. Der Dienstgeber habe auch keine Vergütungen im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG ausbezahlt. Teile des Prämien- und Provisionsanspruches seien daher mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG zu Unrecht als Aufwendungen abgerechnet worden. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2007 verpflichtete die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die beschwerdeführende Partei als Dienstgeberin für die in der Anlage genannten Dienstnehmer für die dort bezeichneten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in der Gesamthöhe von EUR 183.212,03 zu entrichten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bei einer Beitragsprüfung für den Zeitraum von 2003 bis 2005 festgestellt worden sei, dass bei den in der Anlage genannten Dienstnehmern auf den Lohnkonten Teile der Provisionen und Prämien als beitragsfreie Aufwendungen (Diäten und Kilometergelder) ausgewiesen worden seien. Diese seien verkürzt der Sozialversicherung und der betrieblichen Mitarbeitervorsorge gemeldet worden. Schriftliche Vereinbarungen im Sinne

des Artikels VII Ziffer eins, der Dienstverträge seien nicht getroffen worden. Der Dienstgeber habe den Dienstnehmern Aufwendungen nicht vergütet. Die Höhe des sozialversicherungsrechtlichen Entgelts sei dahingehend berechnet und gemeldet worden, dass den jeweiligen Dienstnehmern zustehende Ansprüche auf Prämien und Provisionen um getätigte Aufwendungen reduziert worden seien. Es sei nunmehr die Höhe der gesamten Prämien- und Provisionsansprüche als beitragspflichtiges Entgelt zu qualifizieren, was zur Nachverrechnung geführt habe. Da keine von Punkt römisch sieben Ziffer eins, der Dienstverträge abweichende Regelungen getroffen worden seien, hätten die Dienstnehmer keinen Aufwendersatzanspruch gegen den Dienstgeber. Der Dienstgeber habe auch keine Vergütungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG ausbezahlt. Teile des Prämien- und Provisionsanspruches seien daher mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG zu Unrecht als Aufwendungen abgerechnet worden.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Einspruch. Darin führte sie im Wesentlichen aus, es sei zwar nicht in der in den Dienstverträgen unter Punkt VII verlangten Schriftform individuell, jedoch schriftlich in Form eines von der Dienstgeberin allen Mitarbeitern zugänglich gemachten Rundschreibens vereinbart worden, dass Reisekostenvergütungen zwar grundsätzlich nicht ersetzt würden, schon aber dann, wenn Mitarbeiter Umsätze für das Unternehmen erzielten. In diesem Falle sollte die Abgeltung von Auslagenersätzen noch vor Auszahlung der zustehenden Provisionen erfolgen. Das genannte Rundschreiben sei sämtlichen Dienstnehmern bekannt. Auch habe kein Dienstnehmer diese Abrechnung jemals bestritten, was beweise, dass die gewählte Form rechtsgültig verwendet worden sei. Dem Rundschreiben liege auch ein Abrechnungsformular als Anleitung bei, in welcher Form Dienstnehmer die Reisekosten nachzuweisen hätten. Für sämtliche Dienstnehmer sei es klar, dass, wie in der Immobilienmaklerbranche üblich, Ansprüche auf Entgelt bzw. Auslagenersatz nur dann entstünden, wenn der Dienstnehmer für die Dienstgeberin tatsächlich Umsätze erziele. Die Vereinbarung im Sinne des Rundschreibens sei im gesamten Prüfungszeitraum "tatsächlich gelebt" worden. Die entsprechenden Beträge seien daher zu Recht als beitragsfreie Aufwendungen abgerechnet worden, da es sich nicht um Entgeltbestandteile handle. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Einspruch. Darin führte sie im Wesentlichen aus, es sei zwar nicht in der in den Dienstverträgen unter Punkt römisch sieben verlangten Schriftform individuell, jedoch schriftlich in Form eines von der Dienstgeberin allen Mitarbeitern zugänglich gemachten Rundschreibens vereinbart worden, dass Reisekostenvergütungen zwar grundsätzlich nicht ersetzt würden, schon aber dann, wenn Mitarbeiter Umsätze für das Unternehmen erzielten. In diesem Falle sollte die Abgeltung von Auslagenersätzen noch vor Auszahlung der zustehenden Provisionen erfolgen. Das genannte Rundschreiben sei sämtlichen Dienstnehmern bekannt. Auch habe kein Dienstnehmer diese Abrechnung jemals bestritten, was beweise, dass die gewählte Form rechtsgültig verwendet worden sei. Dem Rundschreiben liege auch ein Abrechnungsformular als Anleitung bei, in welcher Form Dienstnehmer die Reisekosten nachzuweisen hätten. Für sämtliche Dienstnehmer sei es klar, dass, wie in der Immobilienmaklerbranche üblich, Ansprüche auf Entgelt bzw. Auslagenersatz nur dann entstünden, wenn der Dienstnehmer für die Dienstgeberin tatsächlich Umsätze erziele. Die Vereinbarung im Sinne des Rundschreibens sei im gesamten Prüfungszeitraum "tatsächlich gelebt" worden. Die entsprechenden Beträge seien daher zu Recht als beitragsfreie Aufwendungen abgerechnet worden, da es sich nicht um Entgeltbestandteile handle.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde dem Einspruch der beschwerdeführenden Partei keine Folge gegeben. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, bei den betroffenen Dienstnehmern handle es sich um Vertreter auf dem Immobiliensektor. Manche hätten noch eine zusätzliche Tätigkeit insofern, als sie die anderen Vertreter einschulden (Gebietsmanager und Gebietsleiter). Grundsätzlich seien mit allen Beschäftigten die gleichen Vereinbarungen getroffen worden, was die Art der Entlohnung betreffe. Sämtliche in Rede stehenden Dienstnehmer seien als "echte" Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet worden. Das Entgelt von EUR 90,-- sei de facto nur für die Zeit der Schulung zuerkannt worden und sei mit den Kosten der Schulung gemäß Schulungsvereinbarung gegenverrechnet worden, wobei die Schulungskosten durch die Einzuschulenden zu tragen gewesen seien. Die Einzuschulenden hätten auf Grund der Aufrechnungsvereinbarung weder etwas einzuzahlen gehabt noch hätten sie Entgelt erhalten. Sobald der Vertreter seine Tätigkeit begonnen habe, habe er ausschließlich eine Umsatzprovision erhalten. Diese habe sich mit der Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte erhöht. Jeder Dienstnehmer fange mit 30 % der Maklerprovision an. Bei Mehrvermittlungen würde der Prozentsatz steigen, und zwar bis zu 40 %. Ab einem späteren Zeitpunkt sei die gesteigerte Provision, die über 30 % hinausgegangen sei, als Prämie bezeichnet worden. Nach Eingang der Maklerprovision bei der beschwerdeführenden Partei sei die Provision für den Vermittler abgerechnet und ausbezahlt worden. Offensichtlich sei die beschwerdeführende Partei einseitig von den

Vereinbarungen in den Dienstverträgen abgegangen, da sie die Mitarbeiter mittels Aushanges sowie in den Schulungen davon informiert habe, dass jeder Mitarbeiter bei erfolgreichem Abschluss seine Reisekosten bei entsprechendem Nachweis bis zur vereinbarten Höhe ersetzt erhalte und dass nur der darüber hinaus verbleibende Teil des Provisionsanspruches nach den entsprechenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften als laufender Bezug abgerechnet werde. Dabei handle es sich um eine einseitige, von den vertraglichen Abreden abweichende Verrechnung des Arbeitslohnes, die für die Dienstnehmer nachteilig sei, da sich deren Beitragsgrundlage durch den Abzug der Auslagenersätze vermindere. Eine derartige einseitige Vertragsänderung sei unzulässig. Aus dem Umstand, dass der Abrechnungsmodus von den Dienstnehmern nicht bestritten worden sei, könne nicht auf eine konkludente Vertragsänderung geschlossen werden. Da die von der beschwerdeführenden Partei gewählte Abrechnungsmodalität aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht unwirksam sei, sei der Einspruch abzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und, ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse, in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins,, 3, 4 und 6 ASVG.

Unter Entgelt sind gemäß § 49 Abs. 1 ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Unter Entgelt sind gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Nicht als Entgelt gelten gemäß § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz). Hierzu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie nach § 26 EStG 1988 nicht der Einkommenssteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zerrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen und ähnliches. Nicht als Entgelt gelten gemäß Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz). Hierzu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie nach Paragraph 26, EStG 1988 nicht der Einkommenssteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zerrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen und ähnliches.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher

Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgeblich. Durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts können Verpflichtungen nach dem ASVG gemäß Abs. 2 der genannten Bestimmung nicht umgangen oder gemindert werden. § 539a Abs. 3 ASVG sieht vor, dass ein Sachverhalt so zu beurteilen ist, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach dem ASVG gemäß § 539a Abs. 4 ASVG ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgeblich. Gemäß Paragraph 539 a, Absatz eins, ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgeblich. Durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts können Verpflichtungen nach dem ASVG gemäß Absatz 2, der genannten Bestimmung nicht umgangen oder gemindert werden. Paragraph 539 a, Absatz 3, ASVG sieht vor, dass ein Sachverhalt so zu beurteilen ist, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach dem ASVG gemäß Paragraph 539 a, Absatz 4, ASVG ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgeblich.

Nach den (ursprünglichen) Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern waren insbesondere Reisespesen von den Dienstnehmern zu tragen.

Die von der Beschwerdeführerin behauptete Vertragsänderung sollte nun eine Ersatzpflicht des Dienstgebers für Spesen bis zu einer Höchstgrenze bewirken, allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass überhaupt Provisionen verdient werden. Zugleich sollten die Spesen von der Provision abgezogen werden, sodass sich nichts daran ändern sollte, dass die Spesen materiell ausschließlich zu Lasten der Dienstnehmer gehen: Der Ersatz von Spesen sollte in einem zu einer Verringerung der Provisionen führen.

Vom Grundsatz, dass die Spesen von den Dienstnehmern zu tragen sind, sollte also nicht abgegangen werden, die Provisionszahlungen sollten lediglich (zum Teil) als Reisekostenersatz deklariert werden. Nicht hingegen sollte eine Änderung dahingehend erfolgen, dass der Dienstgeber künftig für diese Aufwendungen aufkommt, also sie neben der Gewährung einer Provision den Dienstnehmern ersetzt. Gerade der Umstand, dass je nach dem Verdienst von Prämien einmal Spesenersatz zustehen sollte, einmal nicht und einmal nur zum (angerechneten) Teil, zeigt aber, dass nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nur ein einheitlicher Sachverhalt vorliegt, nämlich ein Vertrag, nach dem der Dienstnehmer für seine Spesen aufkommt.

Auf Grund des dargelegten wahren wirtschaftlichen Sachverhaltes sind die Prämien bzw. Provisionen daher nach § 539a ASVG beitragsrechtlich nicht um Spesenzahlungen zu vermindern. Es erübrigt sich somit, auf die Frage einzugehen, ob auf Grund des oben genannten Rundschreibens eine Vertragsänderung überhaupt zustande gekommen ist. Auf Grund des dargelegten wahren wirtschaftlichen Sachverhaltes sind die Prämien bzw. Provisionen daher nach Paragraph 539 a, ASVG beitragsrechtlich nicht um Spesenzahlungen zu vermindern. Es erübrigt sich somit, auf die Frage einzugehen, ob auf Grund des oben genannten Rundschreibens eine Vertragsänderung überhaupt zustande gekommen ist.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 30. Juni 2009

Schlagworte

Entgelt Begriff Prämien Entgelt Begriff Provision Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008080129.X00

Im RIS seit

05.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at